

Amtliche Bekanntmachung des Kreises Stormarn

1. Satzung zur Änderung der Satzung

des Gewässerpflegeverbandes *Grootbek*

im Kreis Stormarn

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578), und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände, (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Februar 2008 (GVOB. Schl.-H. S. 86) wird folgende Satzung zur Änderung der Satzung des Gewässerpflegeverbandes Grootbek, Kreis Stormarn, vom 07. Januar 2013 erlassen:

§ 1

In § 1 der Satzung werden die Absätze 3 und 4 geändert und der Absatz 5 hinzugefügt:

(3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 2.797 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Grootbek, das sind Flächen in den Gemeinden Ahrensburg, Bargtheide, Delingsdorf, Elmenhorst, Hammoor, Lasbek, Todendorf und Tremsbüttel.

(4) In dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.

(5) Die Grenze des Verbandsgebietes ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5.000 rot eingetragen. Sie verläuft in der Mitte der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Stormarn, Fachdienst Wasserwirtschaft, Mommsenstraße 13 in 23843 Bad Oldesloe, verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung.

Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle des Gewässerpflegeverbandes Grootbek, Eckhorst 34 in 22941 Bargtheide niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

§ 9 Abs. 2 der Satzung ändert sich wie folgt:

(2) Wählbar ist

- jedes Mitglied, das das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- jede Person, die von einem nichtdinglichen Verbandsmitglied zur Wahrnehmung dessen Interessen entsandt ist.

Vorstandsmitglieder sind nicht wählbar, es sei denn, sie erklären vor der Wahl, dass sie im Falle einer Wahl als Vorstandsmitglied zurücktreten werden.

§ 3

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

<p>Beschlossen durch den Verbandsausschuss in seiner Sitzung am 21. November 2013</p> <p>Bargteheide, den 21. November 2013</p> <p>gez. Unterschrift</p> <p><i>Schwiecker</i> Verbandsvorsteher <i>Gewässerpflegeverband</i> <i>Grootbek</i></p>	<p>Genehmigt:</p> <p>Bad Oldesloe, den 21. November 2013</p> <p>gez. Kühl</p> <p>Der Landrat des Kreises Stormarn als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p>
<p>Ausgefertigt:</p> <p>Bargteheide, den 25. November 2013</p> <p>gez. Unterschrift</p> <p><i>Schwiecker</i> Verbandsvorsteher <i>Gewässerpflegeverband</i> <i>Grootbek</i></p>	<p>Bekannt gemacht:</p> <p>Bad Oldesloe, den 28. November 2013</p> <p>gez. Kühl</p> <p>Der Landrat des Kreises Stormarn als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände</p>

Hinweis: Die Übersichtskarte nach § 1 Abs. 4 der Satzung ist auch in den amtlichen Bekanntmachungen auf der Internetseite des Kreises Stormarn www.kreis-stormarn.de als Download verfügbar.